



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Stollhammerwisch West**  
Landkreis Wesermarsch  
Az.: 4.1.3-611-2774-005.0-06.0

Oldenburg, den 13.11.2024

## Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Stollhammerwisch West, Landkreis Wesermarsch, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 06. und 07.11.2024 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben am 06. und 07.11.2024 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gem. Stollhamm	Flur 7	Flurst. 98	der FU15 Anteil wird in GR68 hochgestuft,
Gem. Stollhamm	Flur 10	Flurst. 98/2	der GR58 Anteil wird tlw. in GR60 hochgestuft,
Gem. Stollhamm	Flur 10	Flurst. 106/2	der GR56 Anteil wird in GR58 hochgestuft.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

### Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Kaiser)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



### Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 22.11.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch [www.wesermarsch.de](http://www.wesermarsch.de) und der Gemeinde Stadland [www.stadland.de](http://www.stadland.de) veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen [www.gemeinde-butjadingen.de](http://www.gemeinde-butjadingen.de). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.